

# Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 3/14

## **Beschluss**

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. A. K. und  
weitere 13 Beschwerdeführer

- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Arnold von Bosse,  
Carl-Heydemann-Ring 9,  
18437 Stralsund

Beteiligt nach § 56 LVerfGG:

1. Landtag Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch die Präsidentin,  
Lennéstraße 1 (Schloss),  
19053 Schwerin

2. Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch das Justizministerium,  
Puschkinstraße 19 – 21,  
19053 Schwerin

Prozessbevollmächtigter zu 2.:  
Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz,  
Dönersberg 13,  
91550 Dinkelsbühl

gegen

§ 24 b Landesverfassungsschutzgesetz M-V und § 28 a Sicherheits- und  
Ordnungsgesetz M-V, jeweils in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 02. Juli  
2013 (GVOBl. M-V S. 434)

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der mündlichen  
Verhandlung am 26. November 2015

am 28. Januar 2016

durch  
die Präsidentin Kohl,  
den Vizepräsidenten Thiele,  
den Richter Bellut,  
den Richter Prof. Dr. Joecks,  
den Richter Nickels,  
den Richter Brinkmann und  
den Richter Wähner

beschlossen:

Das Verfahren wird bis zur Erledigung des beim Bundesverfassungsgericht  
unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1873/13 anhängigen Verfahrens ausgesetzt.

## **G r ü n d e**

Nach § 31 Abs. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – LVerfGG – kann das Landesverfassungsgericht sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können. Auf dieser Grundlage setzt das Gericht das Verfahren aus.

### **I.**

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen § 24 b des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesverfassungsschutzgesetz M-V – LVerfSchG M-V) und § 28 a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V – SOG M-V). Mit diesen Vorschriften wird die Ermächtigung zur Bestandsdatenauskunft, zur Abfrage von Zugangscodes für Handys, E-Mail-Konten, Clouds, Internet usw. sowie die Abfrage von Bestandsdaten anhand statischer oder dynamischer IP-Adressen durch Verfassungsschutz und Polizei geregelt. Sowohl § 24 b LVerfSchG M-V als auch § 28 a SOG M-V sind durch das am 01. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Regelung der Bestandsdatenauskunft (Bestandsdaten-Auskunftsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BdAG M-V) vom 02. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) in das Landesrecht eingefügt worden.

Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, ihres Rechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, die Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (Art. 6 LV, Art. 5 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 10 GG) sowie der Rechtsschutzgarantie und des Gebots der Normenklarheit (Art. 5 Abs. 3 LV i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG).

Beim Bundesverfassungsgericht ist unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1873/13 eine Verfassungsbeschwerde anhängig, die sich gegen Parallelvorschriften des Bundes richtet. Diese sind wie die Landesregelungen in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (- 1 BvR 1299/05 -, BVerfGE 130, 151) geändert bzw. in die Fachgesetze neu eingefügt worden.

Die Verfassungsbeschwerden richten sich unter anderem gegen § 8 d BVerfSchG, der sich von der Regelung des Landesrechts in Absatz 1 nur dadurch unterscheidet, dass § 24 b LVerfSchG M-V zusätzlich die Wörter „im Einzelfall“ enthält. Gegen § 8 d BVerfSchG sind in der Literatur massive Bedenken wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Gebot der Normenklarheit erhoben worden (vgl. Graulich in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2014, § 8 d BVerfSchG Rn. 4: „durch verfassungskonforme Auslegung unreparierbar“).

§ 28 a SOG M-V findet auf Bundesebene eine Parallele unter anderem in § 22 a BPolG in der Fassung vom 20. Juni 2013, der ebenfalls mit der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde angegriffen wird. Dessen Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind mit der landesrechtlichen Regelung fast identisch. Abweichungen ergeben sich im Hinblick auf einen Behördenleitervorbehalt und weitergehende Pflichten zur Unterrichtung des Betroffenen (§ 22 a Abs. 3 und 4 BPolG). Weitere Unterschiede ergeben sich daraus, dass die Regelung über die Befugnisse der Bundespolizei engere Voraussetzungen insofern hat, als durch den Verweis auf § 21 Abs. 1 und 2 BPolG bestimmt wird, dass die entsprechenden Befugnisse nur gelten, wenn es um die Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung geht. Demgegenüber lässt das Landesrecht es genügen, dass es um die Abwehr „einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr“ geht. Insbesondere im Hinblick auf das Gebot der Normenklarheit wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch für die des Landesverfassungsgerichts von Bedeutung sein können.

## II.

Eine Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführer durch ein Zuwarten auf die

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht zu besorgen.

Aus der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Johannes Saalfeld, Jürgen Suhr (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 09. September 2015 (LT-Drs. 6/4407) ergibt sich, dass die Landespolizei von der Ermächtigungsgrundlage in § 28a SOG-MV in keinem Fall Gebrauch gemacht hat; der Verfassungsschutz des Landes hat von der Ermächtigung zur Abfrage von Passwörtern usw. und der Nachverfolgung von IP-Adressen ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. Genutzt wurde allerdings die Möglichkeit, Auskünfte über Bestandsdaten zu erlangen, die im Vergleich zu den erstgenannten eine relativ geringe Grundrechtsrelevanz haben (vgl. auch § 35 Straßenverkehrsgesetz, § 34 Bundesmeldegesetz). Das Landesverfassungsgericht sieht im Lichte der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2015 und der dort erteilten Auskünfte über die gegenwärtige Praxis der Landespolizei und des Verfassungsschutzes – insbesondere zur Abfrage von Passwörtern und zur Nachverfolgung von IP-Adressen – derzeit keine ernstliche Gefahr darin, dass sich eine Entscheidung in der Sache durch die Aussetzung des Verfahrens verzögert.

Die Aussetzung verringert die Gefahr divergierender Entscheidungen. Auch hat das Gericht berücksichtigt, dass die Beschwerdeführer für den Fall einer vollständigen (oder auch nur teilweisen) Zurückweisung ihrer Verfassungsbeschwerde – etwa in Anwendung des Gebots zur verfassungskonformen Auslegung – keine Möglichkeit mehr haben, noch gegen die angegriffenen Vorschriften vorzugehen.

Kohl

Thiele

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Nickels

Brinkmann

Wähler